

## VERWALTUNGSVORLAGE VL-240/2021

ERSTELLT DURCH	ERSTELLT AM	SITZUNGSTEIL
ZGL-Kaufmännisches und Infrastrukturelles Gebäudemanagement	09.09.2021	öffentlich

GREMIUM	STATUS	TERMIN	EINLADUNG	TOP
Betriebsausschuss Zentrale Gebäudebewirtschaftung Lünen	vorberatend	02.11.2021	6/20	
Rat der Stadt Lünen	beschließend	11.11.2021	6/20	

### BEZEICHNUNG DES TAGESORDNUNGSPUNKTES

#### 6. Änderung der Betriebssatzung des Stadtbetriebes Zentrale Gebäudebewirtschaftung Lünen

#### FINANZIELLE AUSWIRKUNGEN

Wird ein zweites Mitglied der Betriebsleitung bestellt, betragen die kalkulatorischen Kosten 109.000 € pro Jahr.

#### INKLUSIONSVERTRÄGLICHKEIT

Keine

#### KLIMAVERTRÄGLICHKEIT

Keine

#### BESCHLUSSVORSCHLAG

Der Rat der Stadt Lünen beschließt die 6. Änderung der Betriebssatzung des Stadtbetriebes Zentrale Gebäudebewirtschaftung Lünen über § 3 Abs. 1 (Zusammensetzung Betriebsleitung, Verhinderungsvertreter), § 4 Abs. 2 (Entscheidung des Betriebsausschusses – Wertgrenze) sowie § 4 Abs. 5 (Information des Betriebsausschusses) mit der Maßgabe, dass die Werte

- nach § 4 Abs. 2 der Betriebssatzung jeweils [XXX] Euro (netto) und
- nach § 4 Abs. 5 der Betriebssatzung [XXX] Euro (netto) den in der Niederschrift zur Betriebsausschusssitzung vom 02.11.2021 festgelegten Werten entsprechen.

Der Bürgermeister

## SACHDARSTELLUNG

Durch die Neufassung des § 3 Abs. 1 der Betriebssatzung wird die Anzahl der Mitglieder der Betriebsleitung des Stadtbetriebes erhöht und festgelegt, dass ein Mitglied vom Rat zur Ersten Betriebsleiterin/ zum ersten Betriebsleiter bestellt wird (vgl. § 2 Abs. 2 EigVO NRW). Es werden für den Fall der Verhinderung der Betriebsleitung zwei Verhinderungsvertreter vom Rat bestellt.

Der bestehende § 4 Abs. 2 der Betriebssatzung wird dahingehend abgeändert, dass der Abschluss eines Vertrages mit einem Wert von mehr als [XXX] Euro (netto), der Zustimmung des Betriebsausschusses bedarf. Durch die Erhöhung der Wertgrenze sollen interne Bearbeitungsvorgänge verschlankt und somit zeit- und kosteneffektiver gestaltet werden. Auch obliegt der Betriebsleitung die laufende Betriebsführung (§§ 2 Abs. 2 S. 2, 5 Abs. 5 S. 3 EigVO NRW).

Mit dem neu eingefügten § 4 Abs. 5 der Betriebssatzung wird klargestellt, dass der Betriebsausschuss regelmäßig zu informieren ist.

Nachfolgend sind die Änderungen der Betriebssatzung aufgeführt:

### Artikel 1

Die Betriebssatzung des Stadtbetriebes Zentrale Gebäudebewirtschaftung Lünen (ZGL) vom 03.04.2009 wird wie folgt geändert:

§ 3 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

Die Betriebsleitung besteht aus ein oder zwei Mitgliedern. Besteht die Betriebsleitung aus mehreren Mitgliedern, so wird vom Rat ein/e Erste Betriebsleiterin/ Erster Betriebsleiter bestellt, sofern nicht § 2 Abs. 3 EigVO NRW zur Anwendung kommt. Dessen/Ihre Stimme gibt den Ausschlag bei Stimmengleichheit.

Für den Fall der Verhinderung eines Mitglieds der Betriebsleitung bestellt der Rat einen ersten und einen zweiten Verhinderungsvertreter der Betriebsleitung.

§ 4 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

Der Betriebsausschuss entscheidet in den Angelegenheiten, die ihm durch die GO NRW und die EigVO NRW übertragen sind. Darüber hinaus entscheidet der Betriebsausschuss in den ihm vom Rat der Stadt Lünen ausdrücklich übertragenen Aufgaben sowie in den folgenden Fällen:

- a) Zustimmung zu Verträgen und Vergaben von Aufträgen, wenn der Wert im Einzelfalle den Betrag von [XXX] Euro (netto) übersteigt; handelt es sich um Miet-, Leasing- o. ä. Verträge, ist die Zustimmung erforderlich, wenn für einen Zeitraum bis zu 36 Monaten die von ZGL zu leistende (Miet-) Zahlung die Höhe von [XXX] Euro (netto) übersteigt,
- b) Stundung und befristete Niederschlagung von Forderungen, wenn sie im Einzelfall 50.000 Euro übersteigen und
- c) Erlass und unbefristete Niederschlagung von Forderungen, wenn sie im Einzelfall 10.000 Euro übersteigen.

Es wird folgender § 4 Abs. 5 eingefügt:

Der Betriebsausschuss wird regelmäßig über

- a) den Sachstand (Kosten/ Zeitrahmen) zu städt. Baumaßnahmen seines Zuständigkeitsbereiches und
- b) Auftragsvergaben ab [XXX] Euro (netto) informiert.

#### Artikel 2

Diese Änderung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Die 6. Änderung der Betriebssatzung ist für die hier betroffenen §§ 3 und 4 im Änderungsmodus als Anlage beigefügt.